

1. Zur Frage der Zulässigkeit einseitiger Aufrechnung, wenn dem Aufrechnenden verschiedene Personen als Gläubiger und als Schuldner gegenüberstehen.

RGW. §§ 267, 268, 333, 387, 390.

II. Zivilsenat. Ur. v. 11. November 1927 i. S. B. als Verwalter im Konkurs über das Vermögen der Metall-Union A.-G. (M.) w. Fr. (Bekl.) u. Streitgeh. II 102/27.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger verfolgt mit der Klage einen zur Masse gehörigen angeblichen Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung eines am 7. März 1924 von der nachmaligen Gemeinschuldnerin als Verkäuferin mit der Beklagten als Käuferin abgeschlossenen Vertrags über 60 Tonnen Raffinadeflei zum Preis von 461 französischen Franken für 100 kg, lieferbar Ultimo Mai 1924 ab Werk oder Lager Berlin, netto Kasse gegen Lager- oder bestätigten Bezugsschein, und im übrigen nach „Berliner Bedingungen“. Er beziffert den Schaden nach dem

Unterschied des Kaufpreises von 461 × 600	=	276600	Fr₰.
und dem Marktpreis vom 30. Mai 1924, nämlich 230 × 600.		=	138000
	auf:	138600	Fr₰.

bringt hiervon aus einem Gegengeschäft über 10 Tonnen Blei		23100	"
der Beklagten gut, sodass noch verbleiben		115500	Fr₰.
die er nach dem Frankenkurs vom 30. Mai 1924 (100 Fr₰. = 21,85 RM) in: . . .		25236,75	RM

umrechnet. Auf den letzteren Betrag nebst Zinsen geht der Klagantrag. Die Beklagte bestreitet die Schadenserfordderung nach Grund und Betrag und macht geltend: Die beiderseitigen Ansprüche aus dem Kaufvertrag vom 7. März 1924 seien schon vor Konkursausbruch durch Aufrechnung getilgt gewesen; schon deshalb könne bei ihr von einem Schuldnerverzug keine Rede sein. Im übrigen sei die Gemeinschuldnerin zur Lieferung gar nicht imstande gewesen. Es fehle ferner an einer Nachfristsetzung.

Mit dem Aufrechnungseinwand der Beklagten hat es folgende Verwandtnis. Die Gemeinschuldnerin hat, gleichfalls noch im März 1924, von dem Metallgroßhändler M. in Berlin 50 Tonnen Raffinadeblei um 495 Frs. für 100 kg unter den im übrigen gleichen Bedingungen gekauft, zu denen sie selbst an die Beklagte verkauft hat. Am 24. April 1924 traf nun M. mit der Streitgehilfin ein Abkommen, wonach er ihr seine Rechte aus dem Kaufvertrag mit der Gemeinschuldnerin, insbesondere seine Kaufpreisforderung von insgesamt 247500 Frs. abtrat, wogegen die Streitgehilfin die Lieferungsverpflichtung übernahm, mit deren Erfüllung sie von M. unwider-rüflich beauftragt wurde. Einen Durchschlag dieses Abkommens übersandte M. der Gemeinschuldnerin. Eine gleichlautende Abmachung traf dann die Streitgehilfin mit der Beklagten. Darauf fußend vertrat die Beklagte, und zwar erstmals am 22. Mai 1924, der Gemeinschuldnerin gegenüber die Auffassung, daß sie (die Beklagte) aus dem Vertrag vom 7. März 1924

60 Tonnen Blei zu 461 Frs. für 100 kg = 276600 Frs.
zu erhalten und 50 Tonnen Blei zu 495 Frs. für 100 kg = 247500 Frs.

aus dem M. schen Vertrag zu liefern;

demnach 10 Tonnen Blei zu bekommen und 29100 Frs.

zu zahlen habe. Die Gemeinschuldnerin widersprach sofort und erklärte, daß sie mit dieser Regelung nicht einverstanden sei; sie werde die 60 Tonnen Blei Ultimo Mai „andienen“. Beide Teile hielten in der Folge an ihrem Standpunkt fest. Am 30. Mai 1924 schloß sodann die Gemeinschuldnerin — unter Aufrechterhaltung ihres bisherigen Standpunkts im übrigen — „zwecks Kompensation“ mit der Beklagten ein Deckungsgeschäft über 10 Tonnen Blei zu 230 Frs. für 100 kg und erhielt von ihr den Differenzbetrag von 6100 Frs. alsbald ausbezahlt. Gleichzeitig teilte sie der Beklagten mit, sie werde, falls sich

deren Verrechnungsweise als unzulässig herausstelle, nach dem Kurs vom 30. Mai 1924 mit 230 Frs. für 100 kg abrechnen. Gegen die Zulässigkeit der von der Beklagten versuchten Aufrechnung wandte der Kläger hinsichtlich der Lieferungsansprüche ein, es fehle an der Personengleichheit von Gläubiger und Schuldner; im übrigen bekämpfte er die Aufrechnungsfähigkeit der M.'schen Kaufpreisforderung mit der Einrede des nicht erfüllten Vertrags und berief sich weiter darauf, daß die Gemeinschuldnerin zur Zeit der Abtretung an die Beklagte, wie dieser bekannt gewesen sei, die Zahlungen schon eingestellt gehabt habe. Die Beklagte bestritt die Zahlungseinstellung und ihre Kenntnis davon.

Das Landgericht gab der Klage statt. Das Kammergericht dagegen wies sie ab. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

... Zu Unrecht hat das Berufungsgericht die Aufrechnungsfähigkeit der Lieferungsansprüche bejaht. Zuzugeben ist ohne weiteres, daß durch die Rechtsform des Vertrags zugunsten Dritter die Gemeinschuldnerin ohne ihr Zutun, Wissen und Einverständnis einen unmittelbaren Anspruch gegen die Beklagte auf Lieferung der ihr von M. aus dem mit ihm abgeschlossenen Vertrag geschuldeten 50 Tonnen Blei erwerben konnte. Es mag auch richtig sein, daß die zwischen M. und der Beklagten abgeschlossenen Verträge in diesem Sinne gemeint und auszulegen sind. Dann wäre allerdings die Beklagte zunächst Mitschuldnerin gegenüber der Gemeinschuldnerin geworden und könnte als solche an und für sich aufrechnen. Allein das Berufungsgericht hat den § 333 BGB. nicht mit in den Kreis seiner Erwägungen gezogen. Hiernach war die Gemeinschuldnerin befugt, das Recht, das sie „aus dem zu ihren Gunsten geschlossenen Vertrag“ gegenüber der Beklagten erworben hatte, zurückzuweisen mit der Folge, daß es als nicht erworben galt und die Beklagte damit nie ihre Liefererschuldnerin geworden war. Dieser Befugnis wäre sie nur dann verlustig gewesen, wenn sie das „Recht“ vorher angenommen hätte. Die Gemeinschuldnerin hat aber sofort, nachdem ihr die Beklagte von den zwischen ihr und M. getroffenen Abmachungen und dem Verrechnungsvorhaben Kenntnis gab, mit aller Entschiedenheit widersprochen und daran auch in der Folge unbedingt festgehalten. Dieser Widerspruch enthielt die unzweideutige Zurückweisung des ihr aus

dem Vertrag etwa erwachsenen Rechts. Damit hat die Gemeinschuldnerin lediglich von einer gesetzlichen Befugnis Gebrauch gemacht. Rechtsmißbrauch und Verstoß gegen Treu und Glauben kann ihr nicht aus dem Grunde vorgeworfen werden, weil sie sich auf die gesetzlichen Bestimmungen berief und noch beruft, um die von der Beklagten versuchte Aufrechnung zu bekämpfen. Der Wille des Gesetzes ist gerade der, daß der Gläubiger in der Regel nicht gehalten sein soll, sich Erfüllungsurrogate durch einen Dritten aufdrängen zu lassen (§§ 267, 268, 387 BGB.). Die gegenteilige Ansicht würde auf einen Zwang zum Clearing hinauslaufen. Die Auskunft des Berliner Börsenvorstands vom 15. Mai 1926 beweist aber, daß ein solcher Zwang im Jahre 1924 nach den Geschäftsgebräuchen des Metallhandels nicht bestand. Die Gemeinschuldnerin möchte auch sachlich durchaus berechtigte Gründe haben, das Verrechnungsvorhaben der Beklagten zu durchkreuzen. So, wie sich die Preise und der Wert der Frankenthaler entwickelte hatten, war das mit der Beklagten abgeschlossene Geschäft sehr günstig. Die Barzahlung des Kaufpreises brachte erhebliche Barmittel in einer damals steigenden Währung. Im Hinblick auf die zu jener Zeit schon aufgetretenen Zahlungsschwierigkeiten mußte dies für die nachmalige Gemeinschuldnerin von besonderer Bedeutung sein. Außerdem möchte sie die versuchte Aufrechnung der Kaufpreisforderungen wegen der konkursrechtlichen Vorschriften nicht mehr für möglich halten. Auch andere Gründe sind denkbar. Wenn sie bei dieser Sachlage sich auch auf ihr formales Recht gestützt hat, um das Verrechnungsvorhaben der Beklagten zu bekämpfen, so kann ihr daraus kein Vorwurf gemacht werden. Der Versuch der Beklagten, mit der ihr abgetretenen Kaufpreisforderung aufzurechnen, scheiterte daher gemäß §§ 390, 406 BGB. schon daran, daß M. das die Gegenleistung für den Kaufpreis bildende Blei noch nicht geliefert hatte und die Gemeinschuldnerin dieser Forderung sonach mit Recht die Einrede des nicht erfüllten Vertrags entgegengesetzt hat. Anders würde es sich freilich verhalten, wenn M. selbst auf Grund des ersten Vertrags das Blei von der Gemeinschuldnerin zu fordern gehabt hätte. Da nicht nur die Zahlungen, sondern auch die Lieferungsverpflichtungen der zwei Verträge dem Gegenstand nach gleichartig waren, mußte bei sinngemäßer Auslegung des § 390 BGB. eine Ausnahme anerkannt und jedem Teil das Recht zugestanden werden, beide Verpflichtungen durch Auf-

rechnung zu tilgen, obgleich jeder von ihnen die entsprechende Forderung mit der Einrede des nicht erfüllten Vertrags behaftete. Allein dieser Möglichkeit stand hier gerade die fehlende Personengleichheit der Liefer Schuldner entgegen. Die Gemeinschuldnerin ihrerseits hatte sich schon am 22. Mai 1924 zur rechtzeitigen Lieferung erboten. Ihre Fähigkeit, das Blei zu liefern, kann nicht ernstlich bezweifelt werden. Auch wenn sie Ende Mai 1924 ihre Zahlungen schon eingestellt haben sollte, ergab sich die Lieferungsmöglichkeit für sie ohne weiteres daraus, daß damals der Marktpreis gegenüber dem Vertragspreis erheblich gesunken war.

Die Beklagte war hiernach Ende Mai 1924 in Zahlungsverzug geraten (§ 284 Abs. 2 BGB.). Einer Fristsetzung bedurfte es nicht, denn sie hatte an dem Verlangen, ihre Schuld durch Aufrechnung zu tilgen, trotz wiederholter mündlicher und schriftlicher Ablehnung hartnäckig festgehalten und damit die Erfüllung bestimmt und endgültig vertweigert. Damit erweist sich der Schadensersatzanspruch dem Grunde nach als gerechtfertigt.